

# Satzung Förderverein „Unsere Schule“

## § 1

Der Verein führt den Namen Förderverein „Unsere Schule“. Er hat seinen Sitz in 86850 Fischach. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter Nr. VR 201013 eingetragen. „Unsere Schule“ umfasst die Grund- und Mittelschule Fischach-Langenneufnach. Der Verein ist eigenständig.

## § 2

Geschäftsjahr ist das Schuljahr: 01. September bis 31. August.

## § 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der **Vereinszweck** besteht in der ausschließlichen Förderung schulischer Interessen: Unterricht, Erziehung und Bildung: Z.B.

- a) Die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln zur Optimierung des Lehr- und Lernerfolgs. (z.B. technische Geräte, die der Schulverband nicht zur Verfügung stellt.
- b) Die Verminderung sozialer Härten: Ermöglichen der Teilnahme von Schülern aus sozial schwachen Familien an Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalten, Sprachkursen.
- c) Kostenübernahme (je nach Finanzlage) für besondere Lehrveranstaltungen: z.B. Englisch-Unterricht durch native speakers.
- d) Kostenübernahme (je nach Finanzlage) für Referenten bei schulhausinternen Lehrerfortbildungen, sofern diese nicht von staatlichen Stellen bezahlt werden.
- e) Anderweitige schulische Bedürfnisse.

## § 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## § 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 7

Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an den Vereinsbeirat zu. Dieser entscheidet endgültig.

## § 8

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines solchen hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

## §9

Der Förderverein erhebt nur sog. Mitgliedsbeiträge, d.h. jedes Mitglied muss bei Beginn seiner Mitgliedschaft und dann zum jeweiligen Schuljahresanfang (01. September eines Jahres), einen Mindestbeitrag spenden. Die Höhe des Beitrages wird erstmals in der Gründungsver-

## Satzung des Fördervereins „Unsere Schule“ - 3 -

sammlung und dann in der Jahres-Mitgliederversammlung festgesetzt und ist satzungsgemäß in der Geschäftsordnung verankert.

Die Entrichtung dieses Mitgliedsbeitrages erfolgt per Bankeinzug. Weitere, außerordentliche Spenden erfolgen bargeldlos per Überweisung auf eines unserer Konten.

Auch Nichtmitglieder können spenden. Mitglieder und Nichtmitglieder erhalten nach Eingang des Jahresbeitrages bzw. einer freien Spende von mindestens 30,- Euro (dreißig Euro) eine Spendenbescheinigung über die tatsächliche Spende für das Finanzamt.

### § 10

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsbeirat

### § 11

Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsbeiräte, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über Änderung der Satzung, sowie alle Punkte, die Gegenstände der Tagesordnung sind, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Sie erfolgt für die Mitglieder im Bereich des Schulverbandes Fischach-Langenneufnach durch Veröffentlichung der förmlichen Einladung unter Angabe der Tagesordnung im Amtlichen Mitteilungsblatt „Staudenbote“ und für die Mitglieder außerhalb des Verteilungsbereiches durch schriftliche Einladung. Zur Abstimmung gestellte Anträge werden unter Angabe ihres wesentlichen Inhalts in der Einladung bezeichnet.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## Satzung des Fördervereins „Unsere Schule“ - 4 -

Satzungsänderungen und die Vorantreibung der Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. (s. hierzu § 14)  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

### § 12

Der **Vorstand** im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden/Kassierer/in, sowie dem/der Schriftführer/in. Zwei Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich zusammen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

Die Vorstände bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Kann/Können in der Mitgliederversammlung ein oder mehrere neue Vorstandsmitglied/er nicht gefunden werden, führen die bisherigen Vorstands-Mitglieder ihre Vereinsgeschäfte bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch weiter. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen drei Monaten nach der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Wird auch bei dieser a. o. Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied nicht gefunden, kann der Vereinsausschuss die Auflösung des Vereins in die Wege leiten. Ansonsten muss das nicht ersetzte Vorstandsmitglied seine Vereinsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch weiterführen. Wird bei dieser Versammlung wiederum ein Vorstandsmitglied nicht gefunden, tritt § 14 in Kraft.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode durch Austritt, Ausschluss oder Tod aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

### § 13

Die Mitgliederversammlung wählt weitere Mitglieder als Fachberater in den **Vereinsbeirat**. Diese haben den Vorstand in fachlicher Hinsicht zu beraten z.B. u.a. technische, pädagogische, didaktische oder methodische Bereiche der unter § 3 aufgeführten Vereinszwecke.

Vorstand und Vereinsbeirat bilden zusammen den **Vereinsausschuss**.

Vereinsausschusssitzungen finden mindestens zweimal im Geschäftsjahr statt, bzw. je nach Notwendigkeit.

## Satzung des Fördervereins „Unsere Schule“ - 5 -

Jedes Mitglied hat nur ein Stimmrecht. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Zu den Sitzungen wird schriftlich und unter Angaben der Tagesordnung vom 1. oder 2. Vorsitzenden geladen.

Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind wiederwählbar.

### § 14

Die endgültige **Auflösung** des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung / Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Schulverband Fischach-Langenneufnach mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für die im § 3 festgelegten Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## Satzung des Fördervereins „Unsere Schule“ - 6 -

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung erstmalig am 07.04.2011 beschlossen.  
Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

**Fischach, am 07. April 2011**

Es folgen mindestens sieben Unterschriften von Vereinsmitgliedern:  
Folgende Mitglieder unterzeichneten die Satzung:

Schmid Hermann  
Dürr Johann  
Emme Sigurd  
Klecker Doris  
Fischer Annett  
Müller Lothar  
Eberwein Martina  
Wiedemann Hans  
Kick Elisabeth  
Reiber-König Angelika  
Müller-Jiresch Lucia  
Koos Marianne

AZ Reg.-Gericht: **64AR37/2011**  
AZ FA: **102/111/WV K 06**